

**Satzung der Stadt Duisburg vom 09.10.2019 über den Beitragsmaßstab und den Anteil der Beitragspflichtigen am Ausbauaufwand hinsichtlich des Ausbaus der Teilanlagen Fahrbahn und Beleuchtung der Uerdinger Straße im Abschnitt von Im Eichwäldchen bis Binsenweg<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415) in der zz. gültigen Fassung.

**§ 1**

**Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Für die Erneuerung der Teilanlagen Fahrbahn und Beleuchtung wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand auf 17,5 v. H. festgesetzt.

**§ 2**

**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche der Flurstücke 501, 554, 553, 56, 527, 526 und 524 gilt die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 50 m. Reicht die tatsächliche oder zulässige bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die unter Berücksichtigung einer Abstandsfläche von 3,00 m als hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Zur Berücksichtigung von Art und Maß der Nutzung werden die nach Abs. 1 und 2 ermittelten Flächen vervielfacht mit

- a) 25 v. H. bei einer tatsächlichen Nutzung als Gartenland für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 67, 68, 69, 424, 521 (für eine Teilfläche von 1.078 m<sup>2</sup>) und 523
- b) 125 v. H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit einem Vollgeschoss (Wohnnutzung) oder einer Nutzung nur als Garage/Stellplatz für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 56, 501, 553 und 554
- c) 150 v. H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit zwei Vollgeschossen für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 524, 526 und 527
- d) 200 v. H. bei einer tatsächlichen Bebauung mit einem Vollgeschoss und gewerblicher Nutzung für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim Flur 4 Flurstücke 75 (für eine Teilfläche von 125 m<sup>2</sup>) und 500 (für eine Teilfläche von 1.137 m<sup>2</sup>)

**§ 3****Geltung der Straßenbaubeitragssatzung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragssatzung.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 33 vom 30.10.2019, S. 435